



Deutscher Journalisten-Verband  
Gewerkschaft der Journalistinnen  
und Journalisten  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Landesverband**

Humboldtstr. 9  
40237 Düsseldorf  
T + 49 (0)211/2 33 99-0  
F + 49 (0)211/2 33 99-11  
zentrale@djv-nrw.de  
[www.djv-nrw.de](http://www.djv-nrw.de)

## **Stellungnahme**

**des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)**

**zum**

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetz (WDR-G)  
und des Landesmediengesetzes NRW  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/9727**

Düsseldorf, den 20.11.2015

Der Deutsche Journalisten-Verband NRW (DJV-NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Neufassung des WDR-G Stellung nehmen zu können.

## **1. Allgemeines**

Zunächst einige grundsätzliche Vorbemerkungen:

### **a) Einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk erhalten!**

Leitmotiv jedes medienrechtlichen Handelns muss der Erhalt und die Stärkung der Medienvielfalt sein. Für eine demokratische Gesellschaft ist es essentiell, dass sich Menschen aus unterschiedlichen Quellen informieren können - dabei spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine wichtige Rolle. Diese Rolle kann er nur erfüllen, wenn seine ausreichende Finanzierung auf Dauer sichergestellt ist.

Dabei ist auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk weitreichenden Veränderungen aufgrund der Digitalisierung und der sich ändernden Mediennutzung ausgesetzt. Er muss rechtlich, finanziell und personell in die Lage versetzt werden, darauf zu reagieren. Nur dann wird er auch künftig seine Aufgaben erfüllen können.

Das setzt zwingend voraus, dass die von KEF und Politik in den letzten Jahren verlangten Sparmaßnahmen ein Ende finden. Weitere Einsparungen sind nicht möglich, ohne dass das Programm leidet. Gerade das darf aber nicht passieren, wenn die Vielfalt nicht weiteren Schaden nehmen soll.

Das gilt auch und insbesondere für den WDR. Die durch die KEF-Vorgaben notwendig gewordenen Einsparungen haben bereits jetzt erhebliche Auswirkungen auf die festen und freien Mitarbeiter des WDR. 500 feste Stellen werden abgebaut, befristete Stellen nicht verlängert, viele arbeitnehmerähnlich Beschäftigte erhalten Beendigungsmittelungen, Honorare werden gekürzt, Aufträge gehen zurück - und auf die Gewerkschaften wird erheblicher Druck ausgeübt, auf Kosten der Mitarbeiter weitere Einsparungen möglich zu machen. Das darf so nicht weitergehen

### **b) Lokalfunk sichern**

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch der private Rundfunk - und das heißt in NRW insbesondere der Lokalfunk - wettbewerbsfähig bleibt. Derzeit erleben wir jedoch, wie das wirtschaftliche Umfeld des NRW-Lokalfunks immer angespannter wird. So agieren die Lokalsender in einem schwieriger werdenden Werbemarkt, die Aufbereitung der Inhalte auf vielen zusätzlichen digitalen Plattformen kostet, auch die Entscheidung zugunsten von Metropal FM setzt den Lokalfunk unter Druck, weil der Lokalfunk so auf eine Welle beschränkt bleibt.

Der lokale Rundfunk sichert die mediale Vielfalt in den Städten und Kreisen, er ist aus unserer Sicht unerlässlich. In Zeiten, in denen Tageszeitungen ihr lokales Angebot immer weiter ausdünnen und Alternativen wie lokale Blogs oder hyperlokale Internetangebote bislang kaum refinanzierbar sind, kann der Lokalfunk ein echtes Gegengewicht setzen. Das muss ihm auch künftig ermöglicht werden.

Das setzt ein Level-Playing Field voraus oder anders gesagt, ein Umfeld, in dem alle Teilnehmer des Medienmarktes nach denselben Regeln im Wettbewerb stehen. Ein Verdrängungswettbewerb darf nicht stattfinden. Werbepreise müssen sich am marktüblichen orientieren.

tieren und dürfen nicht unverhältnismäßig rabattiert werden, um z.B. Streuverluste zu kompensieren.

Zudem muss sichergestellt werden, dass Werberegungen auch für Angebote der WDR Mediagroup gelten. Sie darf für Hörfunk und Fernsehen geltende Werbeverbote nicht durch Onlineplattformen umgehen, wie dies z.B. mit dem Portal „drinnen & draußen“ versucht wurde. Solche Angebote gefährden die redaktionelle Unabhängigkeit.

Sowohl WDR als auch Lokalfunk sind wichtige Arbeitgeber für Journalistinnen und Journalisten in NRW. Die Mediengesetzgebung muss sicherstellen, dass diese Arbeitsplätze in beiden Säulen des Systems erhalten bleiben. Denn Vielfalt lebt von engagierten Journalistinnen und Journalisten, die vor Ort sind, recherchieren und über aktuelle Entwicklungen berichten. Dies können sie auf Dauer nur leisten, wenn sie für ihre Arbeit angemessen bezahlt werden. Journalistische Unabhängigkeit setzt auch finanzielle Unabhängigkeit voraus!

### **c) Beteiligung bei radio NRW**

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, ob eine Beteiligung des WDR an radio NRW weiterhin geboten ist. Mittelfristig wäre es aus Sicht des DJV-NRW wünschenswert, wenn der WDR diese Beteiligung aufgeben würde. Allerdings darf dies nicht zu einer Erhöhung des Anteils der Zeitungsverleger führen. Der DJV-NRW schlägt daher vor, dass der WDR-Anteil an radio NRW in eine Bürgerstiftung überführt wird.

## **2. Aufgaben des WDR (§ 3 Abs. 1 WDR-G)**

Der Entwurf sieht keine wesentlichen Änderungen bei den Aufgaben des WDR vor: Er soll Rundfunk verbreiten. Zulässig sind zudem journalistisch-redaktionelle Telemedien in den engen Grenzen der §§ 11 d ff. des Rundfunkstaatsvertrages. Das hält der DJV-NRW nicht mehr für zeitgemäß. Vielmehr muss der WDR seine Inhalte so verbreiten, dass sie von allen wahrgenommen werden können. Dazu gehört selbstverständlich die Verbreitung über die linearen Wege, aber auch über die nicht-linearen Wege (internetgebundene Dienste). Ergänzend darf der digitale Transformationsprozess nicht am WDR vorbeigehen. Deshalb empfiehlt der DJV im Gesetz deutlicher herauszustellen, dass journalistische Online-Angebote ebenfalls zu den Aufgaben des WDR gehören.

## **3. Zusammenarbeit mit Dritten (§ 3 Abs. 10, § 7 WDR-G)**

Der Entwurf sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zur Förderung ihrer Ziele zusammenarbeiten sollen. Dies hält der DJV-NRW für richtig und wichtig. Nicht erforderlich erscheint ihm dagegen, dass dies im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt ist. Dies erscheint unnötig bürokratisch.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitreichende Änderungen bei den Regelungen zur Zusammenarbeit mit privaten Dritten. Grund für diese Änderungen dürfte der Rechercheverbund zwischen WDR, NDR und Süddeutscher Zeitung sein, gegen den der VPRT Aufsichtsbeschwerde erhoben hat. Eine der Medienaufsicht vorgelegte Kooperation wurde vor einigen Jahren auch zwischen dem Portal [www.derwesten.de](http://www.derwesten.de) und dem WDR vereinbart, der WDR stellte seinerzeit über die Mediagroup Lokalzeit-Videos zur Verfügung. Die Kooperation wurde vom DJV-NRW kritisch beobachtet.

Der Entwurf sieht nun vor, dass eine Zusammenarbeit im journalistischen Bereich möglich sein soll, sofern dies der Erfüllung des Auftrages dient, nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erfolgt und die Angebote entgeltfrei sind. Dies soll auch dann gelten, wenn die Zusammenarbeit auf Dauer angelegt ist. In diesem Fall soll der WDR auf Vorschlag des Intendanten Rahmenbedingungen und Ausgestaltung in Richtlinien festlegen.

Der DJV-NRW hat lange über Chancen und Risiken solcher Kooperationen diskutiert.

Zunächst zu den Chancen. Mit Kooperationen können neue Themen und Zielgruppen erschlossen werden. So kann es journalistisch geboten sein, bei Einzelthemen die Recherchekraft zu bündeln und dadurch z.B. zu schnelleren Ergebnissen zu kommen. Beispiele dafür sind Kooperationen im Zusammenhang mit den Snowden-Dokumenten oder eine thematische Zusammenarbeit mit Correctiv, durch die dem WDR neue Quellen zugänglich gemacht werden können. Auch ist beispielsweise die Zusammenarbeit mit Streamingdiensten oder Plattformen wie You Tube oder Spotify wünschenswert und wäre für Sender und Hörer ein Gewinn, erschließt sich hier vornehmlich ein junges Publikum. Zusammenarbeit mit anderen sollte daher grundsätzlich möglich sein.

Aber es gibt auch Risiken. Schon die Gesetzesbegründung warnt, dass eine institutionalisierte Zusammenarbeit potentiell vielfaltsverengend wirken und zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen kann. Diese Gefahren sind nicht von der Hand zu weisen. Es ist kaum zu verhindern, dass der Rechercheverband zwischen WDR, NDR und Süddeutscher Zeitung zu Risiken für Meinungsvielfalt und Wettbewerb führt. Deutlich gefährlicher dürften vergleichbare Kooperationen auf lokaler oder regionaler Ebene sein, etwa wenn der WDR mit einer lokalen Tageszeitung kooperieren würde. Eine Kooperation z.B. mit der Rheinischen Post hätte sicherlich erhebliche Auswirkungen auf die ohnehin mit Auflagenverlusten und Kosten kämpfende Zweitzeitung WZ. Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Befürchtung, dass dadurch kritische Gegenstimmen wegfallen, also der WDR nicht mehr kritisch über Entwicklungen bei seinen Kooperationspartnern berichtet und umgekehrt. Die in der Gesetzesbegründung gewünschten Synergie-Effekte lassen zudem befürchten, dass der Spargedanke im Vordergrund steht. Synergien bei der Recherche können im Einzelfall sicherlich nützlich sein, dauerhafte Synergie-Effekte bedeuten aber ein Weniger an investiver Aufwendungen. Das würde nicht nur für die Meinungsvielfalt beeinträchtigen, sondern könnte auch ganz konkret journalistische Arbeitsplätze bedrohen.

Chancen und Risiken müssen fein austariert werden. So muss sichergestellt werden, dass keine Eingriffe in die journalistische Freiheit erfolgen. Dazu sollte bereits in § 3 Abs. 10 klar gestellt werden, welche Rahmenbedingungen gelten. § 3 Abs. 10 Satz 1 und 2 sollten daher wie folgt gefasst werden:

*Der WDR kann zur Erfüllung seines Auftrages - auch journalistisch - mit Dritten zusammenarbeiten. Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit, während ihrer Dauer und bei der Auswahl der Partner hat der WDR im Rahmen seiner Programmfreiheit den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen, Marktverzerrungen zu vermeiden und diskriminierungsfrei vorzugehen.*

Unterschiedliche Meinungen bestehen im DJV-NRW im Hinblick darauf, inwieweit weitgehendere Regelungen notwendig sind, also insbesondere § 7 novelliert werden sollte.

- Ein Teil der DJV-Mitglieder vertritt die Meinung, dass die Vorschrift im Wesentlichen ausreichend ist. Klargestellt werden sollte allerdings, wer die Richtlinien erlässt. Das kann nur der Rundfunkrat sein.

- Ein anderer Teil der DJV-Mitglieder hält weitergehende Regelungen für erforderlich. Diese sind durch den Gesetzgeber zu treffen, der dabei auf die besonderen Gefahren für die Meinungsvielfalt Rücksicht nehmen muss. Dabei sind insbesondere auf Dauer angelegte Kooperationen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Der WDR muss jederzeit in der Lage sein, in eigener Regie investigativ zu recherchieren und dafür die notwendigen Strukturen und Beschäftigten zur Verfügung haben.

#### **4. Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk maßvoll reduzieren (§§ 6a und 6b WDR-G)**

Keinen Eingang in den Entwurf gefunden hat das Thema Werbezeiten. Aus Sicht des DJV-NRW darf sich die Politik diesem Thema nicht verschließen: Denn eine Reduzierung der Werbezeiten würde die Akzeptanz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei der Bevölkerung deutlich stärken. Der DJV-NRW kann sich eine Werbereduzierung auf 60 Minuten und eine Welle (analog des NDR-Modells) daher vorstellen, dies allerdings nur, **wenn die Einnahmeverluste vollständig und auf Dauer kompensiert werden**. Dafür sollen u.a. die Mittel aus dem Rundfunkbeitrag eingesetzt werden, die zurzeit eingefroren sind. Aber auch wenn dies zu einer leichten Erhöhung des Rundfunkbeitrages führen würde, wäre das verkraftbar.

Der DJV-NRW appelliert an den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass der WDR finanziell wieder so ausgestattet wird, dass er seinen Programmauftrag und die Qualitätsansprüche erfüllen kann. Es ist höchste Zeit, dass der WDR wieder ausreichenden finanziellen Spielraum bekommt, um auf Dauer ein innovatives, qualitativ hochwertiges Programm für alle Zielgruppen anbieten zu können. Dies darf nicht nur im klassischen Hörfunk und Fernsehen passieren, sondern muss zwingend linear und nicht linear auf allen Übertragungswegen stattfinden. Das geht nicht zum Nulltarif. Ein Mehr an Arbeit bedeutet auch höhere Kosten. Ein Mehr an Verbreitung führt zu höheren Vergütungen für Autoren. Von diesen allgemeinen Grundsätzen, wie sie in der anstehenden Reform des Urhebervertragsrechtes noch einmal betont werden, kann sich auch der WDR nicht frei machen.

#### **5. Gremien des WDR (§§ 13 ff. WDR-G)**

Umfangreiche Änderungen enthält der Gesetzesentwurf zu den Gremien. Dabei sollen größere Staatsferne erreicht, die Aufsichtsgremien gestärkt und mehr Transparenz gewährt werden. Dies begrüßt der DJV-NRW ausdrücklich. An einigen Stellen besteht allerdings Bedarf, die Regelungen zu schärfen.

Der DJV-NRW ist davon überzeugt, dass in den Aufsichtsgremien des WDR die Staatsferne unbedingt sichergestellt werden muss. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Drittelregelung ist dafür ein Anfang, sie darf aber nicht an anderer Stelle ausgehöhlt werden.

##### **a) Unvereinbarkeit (§ 13 WDR-G)**

Der Entwurf sieht eine Inkompatibilität für Parteimitglieder vor, dies allerdings erst bei Vorstandsämtern auf Landes oder Bundesebene. Aus Sicht des DJV-NRW sollte bereits oberhalb der Kreisebene Unvereinbarkeit bestehen. Zudem sollte eine Karenzzeit von 60 Monaten vor Amtsantritt eingeführt werden.

#### **b) Amtszeit (§ 13a WDR-G)**

Um einerseits der Versteinerung entgegenzuwirken, andererseits ausreichend Erfahrung und Kontinuität in den Gremien sicher zu stellen, ist eine Begrenzung auf drei Amtszeiten zu begrüßen. Eine Amtszeit sollte allerdings sechs Jahre betragen.

#### **c) Vorzeitige Beendigung (§ 14 Abs. 1 h und Abs. 3 WDR-G)**

Die vom Landtag entsandten Mitglieder sollen bei Neukonstituierung des Landtages ihre Mitgliedschaft vorzeitig beenden. Dies stärkt den Einfluss der die Regierung bildenden Parteien auf den WDR und sollte daher aus Gründen der Staatsferne gestrichen werden.

#### **d) Zusammensetzung des Rundfunkrats, Aufwandsentschädigungen (§ 15 WDR-G)**

Erhebliche Änderungen sind rund um die **Zusammensetzung** des Rundfunkrats vorgesehen. Zunächst soll der Rundfunkrat von 49 auf 58 Mitglieder wachsen. Zudem wird erstmals die Aufwandsentschädigung gesetzlich festgeschrieben. Dies sollte aus Effizienz- und Kostengründen noch einmal überdacht werden:

Mehr Mitglieder erschweren die Arbeitsfähigkeit. Es besteht die Gefahr, dass immer mehr Fragen in Gruppen außerhalb des Rundfunkrates diskutiert werden. Zudem steigen die Kosten erheblich. Angesichts der massiven Sparanstrengungen des WDR, die zu großen Teilen auf Kosten der festen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen, ist das nicht sachgerecht. Stattdessen sollte geprüft werden, ob Mehrfachmitgliedschaften nötig sind. Auch zu 100 Prozent staatlich finanzierte Organisationen sollten, schon um die Staatsferne nicht weiter zu verwässern, nicht im Rundfunkrat vertreten sein.

Auch bei den **Aufwandsentschädigungen** plädiert der DJV-NRW für Mäßigung. Die Aufwandsentschädigungen sollten sich deutlich stärker an den in anderen Sendern oder bei der LfM gezahlten Beträgen orientieren. Zudem sollte die Teilnahme an Sitzungen noch stärker belohnt werden. Rechtstechnisch empfiehlt sich eine Regelung durch Satzung. Das Gesetz sollte lediglich Strukturen und eine Höchstgrenze vorgeben.

Ein wichtiges Ziel bei der Besetzung des Rundfunkrates ist das Thema **Gleichberechtigung**. Es müssen dringend Regelungen gefunden werden, die sicherstellen, dass mehr Frauen im Rundfunkrat mitarbeiten. Die im Entwurf gefundene Regelung überzeugt jedoch nicht. Sie führt auch langfristig nicht dazu, dass irgendwann 50 Prozent Männer und Frauen im Rundfunkrat vertreten sind. Stattdessen würde das jetzige Ungleichgewicht erhalten bleiben, jeweils nach zwei Amtsperioden würde es entweder mehr Frauen oder mehr Männer geben, weil alle wechseln müssten. Zudem ist die Regelung nicht konsistent: Mitglieder können zwar drei Amtsperioden im Rundfunkrat verbleiben, nach zwei Amtsperioden muss aber ein Geschlechterwechsel stattfinden. Das ist für die gesellschaftlichen Gruppen, die jeweils nur ein Mitglied entsenden, kaum zu machen. Lediglich die „Staatsbank“ kann die Voraussetzungen durch kluge Absprachen erfüllen. Sie würde dadurch gestärkt, da ihre Vertreter als einzige nach 10 Jahren erneut entsandt werden könnten.

#### **e) Aufgaben des Rundfunkrats (§ 16 WDR-G)**

Nach dem Gesetzentwurf sollen der Jahresabschluss, die Genehmigung des Geschäftsberichts und die Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung künftig beim Verwaltungsrat liegen. Dies berührt

unmittelbar das Budgetrecht des Rundfunkrats und ist daher aus unserer Sicht nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Zudem sollten die Feststellung des Haushaltsplanes und die weiteren im Zusammenhang mit dem Etat stehenden Aufgaben nicht auseinander gerissen werden. Die Änderung würde zudem zu weniger Transparenz führen, da der Verwaltungsrat, anders als der Rundfunkrat, in nicht-öffentlicher Sitzung tagt. Die Aufgaben sind daher beim Rundfunkrat zu belassen.

Außerdem müssten die Aufrufgrenzen gesenkt werden. Eine Begrenzung auf Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 2 bzw. 4 Millionen Euro ist deutlich zu hoch (§ 16 Abs. 6 Nr. 1).

Unklar ist zudem, wie sich Kooperationen nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 zu Kooperationen nach § 21 Abs. 3 Nr. 13 abgrenzen lassen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

#### **f) Ausschüsse (§ 17 WDR-G)**

Um größtmögliche Transparenz zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass auch die Ausschüsse öffentlich tagen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur eine Scheintransparenz erreicht wird. Interessen des WDR werden durch die Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausreichend berücksichtigt.

#### **g) Sitzungen des Rundfunkrats (§ 18 WDR-G)**

Da das Aufgabenspektrum des Rundfunkrates aus Sicht des DJV-NRW nicht verändert werden soll, ist es auch nicht sachgerecht, die Zahl der Sitzungen zu reduzieren. Sie sollte, wie bisher, bei acht bleiben.

Zu begrüßen ist, dass der Rundfunkrat künftig öffentlich tagen muss. Natürlich muss es dann auch möglich sein, in begründeten Ausnahmefällen die Öffentlichkeit auszuschließen. Diese Ausnahmen sind aber eng zu definieren. Zu weit geht zum Beispiel der Grund „Personalangelegenheiten des WDR“. Die Ausschlussgründe in Abs. 2 Satz 3 sollten klarer formuliert werden, etwa wie folgt:

*Personalangelegenheiten sind aufgrund der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter des WDR stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Wahl des Intendanten und der Direktoren sowie Programmbeschwerden sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten.*

#### **h) Zusammensetzung des Verwaltungsrat (§ 20 WDR-G)**

Aus unserer Sicht zu schwach ausgeprägt ist die Gender-Regelung. Sie ist verpflichtend auszugestalten, das Wort „soll“ ist durch „muss“ zu ersetzen.

Kritisch sieht der DJV-NRW die Regelung, wonach der Verwaltungsrat künftig ausschließlich aus Fachleuten bestehen soll. Dies führt zu einer Entpolitisierung des Gremiums und trägt seinen gesetzlichen Aufgaben nicht ausreichend Rechnung. Der Verwaltungsrat soll nicht nur über die Finanzen wachen, sondern auch den Intendanten bei seiner Aufgabenerfüllung beraten. Das verlangt mehr als lediglich Wirtschafts- oder Rechtskenntnisse.

Entsprechende Qualifikationen dürften daher höchstens für drei der sieben Mitglieder gefordert werden. § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Richtig und wichtig wäre es zudem, dass Back-Office zu stärken und sicherzustellen, dass ausreichende Kenntnisse durch Qualifizierung erworben werden.

### **i) Weitere Anpassungen**

§ 21 ist entsprechend der Zurückverlagerung der Aufgaben an den Rundfunkrat anzupassen. Gleiches gilt für die §§ 41 und 44.

### **6. Beteiligung an Unternehmen (§ 45 WDR-G)**

In § 45 wird die Kontrolle der Beteiligungsunternehmen durch Rundfunk- und Verwaltungsrat gestärkt. Allerdings sieht das Gesetz immer noch lediglich eine „Soll“-Regelung vor. Aus Sicht des DJV-NRW ist diese verpflichtend auszugestalten („Muss“). Zur Sicherung der Staatsferne ist zudem klarzustellen, dass § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend angewandt wird.

### **7. Mitbestimmung (§ 55 WDR-G)**

Gemäß § 55 WDR-G bestimmen sich die Rechte des Personalrates im Wesentlichen nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPersVG). Besonderheiten des WDR können für einzelne Fragen in abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Wir schlagen deshalb eine Anpassung in folgenden Punkten vor:

#### **a) Minderheitenschutz im Personalrat**

Das LPersVG zielt in erster Linie auf Bedienstete in Behörden des Landes NRW ab, in denen zwei „Gruppen“, nämlich Beamte und Angestellte, beschäftigt sind. Für diese hat das LPersVG NRW besondere Rechte geschaffen. Insbesondere ist geregelt, dass der 1. Stellvertreter im Regelfall nicht der gleichen Gruppe angehören darf, wie der Vorsitzende (§ 29 Abs. 1 Satz 3 LPersVG). Auch die Freistellungen werden zwischen den Gruppen verteilt (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 LPersVG). So wird sichergestellt, dass die Interessen der unterschiedlichen Gruppen berücksichtigt werden und zudem nicht die Mehrheitsgewerkschaft sämtliche Posten besetzen kann.

Im WDR wird nicht zwischen Beamten und Angestellten unterschieden, sondern eher zwischen programmgestaltenden und nicht programmgestaltenden Mitarbeitern. Auch diese haben häufig unterschiedliche Probleme und Interessen und werden daher von unterschiedlichen Gewerkschaften und Listen vertreten. So ist eine große Zahl der programmgestaltenden Mitarbeiter im DJV organisiert, die Liste des DJV bildet daher die zweite große Gruppe im Personalrat (derzeit 6 von 23 Sitzen). DOV, VRFF und freie Listen haben insgesamt 4 Sitze. Die restlichen 13 Sitze liegen bei ver.di. Die Listen unterscheiden sich deutlich in ihren Zielen und ihrer Schwerpunktsetzung und werden wegen dieser Unterschiede gewählt. Da im WDR aber das reine Mehrheitsprinzip gilt, werden sie bei der Besetzung von Ämtern und bei Freistellung nicht entsprechend ihres Wahlergebnisses berücksichtigt: Derzeit stellt ver.di die Vorsitzende und alle Stellvertreter sowie alle sechs Vertreter des Personalrats im Rundfunk- und Verwaltungsrat. Und auch bei den Freistellungen haben die anderen Gruppen keine Rechte. Damit werden ihre Möglichkeiten zur Mitarbeit deutlich beeinträchtigt.

Dieses Problem besteht bei allen Personalräten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Daher wurden für Bundessender, aber auch für einzelne Landesrundfunkanstalten, Sonderregelungen geschaffen. So sieht z.B. das Bundespersonalvertretungsgesetz in §§ 33, 46 oder das Hessische LPersVG in §§ 29 und 40 Regelungen zum Minderheitenschutz vor. Gleiches muss auch für die größte öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, den WDR, gelten. Um sicherzustellen, dass im Personalrat alle Beschäftigten gleichermaßen vertreten sind, wird vorgeschlagen, § 55 WDR-G um die folgenden Absätze 1a und 1b zu ergänzen:



*(1a) § 29 Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihres Stimmenanteils zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt auch bei der Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Personalrates im Rundfunk- und Verwaltungsrat gemäß §§ 15 Abs. 13, 17 Abs. 3 und 20 Abs. 1 dieses Gesetzes.*

*(1b) § 42 Absatz 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Freistellung nach der vorsitzenden Person je ein Mitglied der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen, der die vorsitzende Person nicht angehört, berücksichtigt wird, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichtet. Die übrigen Freistellungen bestimmen sich entsprechend des Stimmenanteils der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen.*

### **b) Verbesserung der Beteiligungsrechte für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In der letzten Änderung des LPersVG wurde die Tätigkeit des Personalrates auf arbeitnehmerähnliche Personen ausgedehnt. Damit sind arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstmalig aktiv und passiv wahlberechtigt. Dies war ein wichtiger Schritt, so wird sichergestellt, dass ihre Belange nunmehr auch im Personalrat gehört werden.

Allerdings bestehen bezüglich der praktischen Umsetzung noch erhebliche Defizite. So ist häufig unklar, wie weit die Rechte des Personalrates reichen. Der WDR legt hier eine extrem restriktive Auslegung zugrunde. So wird der Personalrat z.B. nicht bei Beendigungsmitteilungen an § 12a Freie beteiligt. Auch bei Umstrukturierungen wird, sofern nur Freie betroffen sind, der Personalrat nicht beteiligt. Das ist besonders misslich, da viele der weitreichenden Veränderungen im WDR auch und ganz besonders die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen. Sie sind dabei ganz besonders auf den Personalrat angewiesen, da sie sich aufgrund ihres Status häufig nicht wehren können. Um die Rechte der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalrat zu verbessern, wird für § 55 WDR-G die folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung nach dem Achten Kapitel des Landespersonalvertretungsgesetzes sind hinsichtlich der arbeitnehmerähnlichen Personen des WDR, die Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 LPersVG sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf die tatsächliche Wirkungsgleichheit der jeweils in Rede stehenden Maßnahmen sowie auf die tatsächliche Vergleichbarkeit des Schutzbedürfnisses des betroffenen Personenkreises ankommt.*

### **c) Letztentscheidungsrecht des Intendanten**

Eine große Einschränkung der Mitbestimmung ergibt sich aus § 55 Abs. 3 WDR-G. Danach hat der Intendant die Letztentscheidung in Konflikten zwischen WDR und Personalrat. Der Personalrat kann zwar die Einigungsstelle anrufen, diese Entscheidung bindet den Intendanten aber nicht. Damit wird die Einigungsstelle zum zahnlosen Tiger, der Personalrat deutlich geschwächt. In der Praxis wird sie daher regelmäßig nicht angerufen. Um hier „Waffengleichheit“ herzustellen und eine effektive Mitbestimmung zu gewährleisten, sollte der Rundfunk- oder der Verwaltungsrat entscheidende Stelle nach § 68 LPersVG sein.

**d) Zuständigkeit auch für Beschäftigte der höherer Vergütungsgruppen**

Zudem nimmt § 55 Abs. 2 WDR-G Beschäftigte der höchsten tariflichen Vergütungsgruppe und außertariflich Beschäftigte von der Mitbestimmung aus. Diese Regelung sollte gestrichen werden, jedenfalls ist sie auf AT-Kräfte zu begrenzen.

\*\*\*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und für die Gelegenheit, sie im Rahmen der Anhörung um WDR-G mündlich zu ergänzen.



Dr. Anja Zimmer  
Geschäftsführerin



Frank Stach  
Vorsitzender